

Österreichische Ärztekammer
Weihburggasse 10-12
1010 Wien

Wien, am 18. November 2010

Betreff: BÖP – ÖÄK B - 2010/3, KEF und RZVO - Begutachtung

Sehr geehrter Herr Kollege Dr. Kux,

in obiger Angelegenheit erlaube ich mir namens meiner Mandantschaft des Berufsverbandes Österreichischer Psychologinnen und Psychologen nachstehende

Stellungnahme

abzugeben:

Zur Anlage 37 Sonderfach Psychiatrie und psychotherapeutische Medizin,

1. Abschnitt, Hauptfach, Ausbildungsinhalte:

Der BÖP begrüßt die Aufnahme der Vermittlung von Grundlagen der klinischen Psychologie unter Punkt A) 2.

Unter Punkt B) 2. werden jedoch psychiatrische Untersuchungen unter Berücksichtigung aller fachspezifisch-somatischen und **psychologischen** Gesichtspunkte im Zusammenhang mit dem Erwerb von Erfahrungen und Fertigkeiten erwähnt.

Rechtsanwalt Mag. Nikolaus Bauer

A - 1010 WIEN, Gonzagagasse 11/DG, Tel. (+43-1) 523 38 33, Fax.: (+43-1) 523 38 20, UID:ATU60186499, Anderkonto: RLB NÖ – Wien, BLZ 32000, Kto: 17012550 – BIC: RLNWATWW, IBAN: 32000000 17 012550, Rechtsanwaltskammer Wien, Standesrichtlinien der RAK WIEN; office@nikolausbauer.com

Weiters werden unter B) 4. spezielle **psychiatrisch-psychologische Testverfahren** und deren Beurteilung sowie **psychologische Befunde** genannt.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass gemäß **§ 3 Abs 2 Z 1 iVm § 10 Psychologengesetz 1990** die klinisch-psychologische Diagnostik hinsichtlich Leistungsfähigkeit, Persönlichkeitsmerkmalen, Verhaltensstörungen, psychischen Veränderungen und Leidenszuständen Personen vorbehalten ist, die in die Liste der klinischen PsychologInnen eingetragen sind.

Die Vermittlung und Anwendung von Erfahrungen und Fertigkeiten im Bereich psychologischer Untersuchungen, psychologischer Testverfahren und deren Beurteilung sowie die Erstellung psychologischer Befunde fällt in die Kernkompetenz der Berufsgruppe der klinischen PsychologInnen.

Soweit aufgrund der Anlage 37 somit die genannten Erfahrungen und Fertigkeiten an zukünftige Fachärzte/Fachärztinnen für Psychiatrie und psychotherapeutische Medizin vermittelt werden sollen, damit sie diese praktisch anwenden, ist die Verordnung gesetzwidrig, weil sie dem Psychologengesetz widerspricht.

Weiters setzt die Anwendung der erwähnten Testverfahren eine umfangreiche Ausbildung in Testpsychologie und insbesondere Statistik voraus. PsychologInnen wird diese im Rahmen ihres Studiums vermittelt, ÄrztInnen jedoch nicht. Bloße Erfahrungen und Fertigkeiten in diesem Bereich zu vermitteln, wäre aus fachlicher Sicht deshalb keinesfalls ausreichend. Überdies könnten diese Erfahrungen und Fertigkeiten nur von Personen vermittelt werden, die selbst entsprechende Ausbildungen zurückgelegt und praktische Erfahrungen erworben haben. Das wiederum setzt das Vorhandensein einer ausreichenden Anzahl von klinischen PsychologInnen voraus.

Auch thematisch fällt die Vermittlung dieser Erfahrungen und Fertigkeiten nicht in den Bereich der Psychiatrie oder der psychotherapeutischen Medizin.

Rechtsanwalt Mag. Nikolaus Bauer

A - 1010 WIEN, Gonzagagasse 11/DG, Tel. (+43-1) 523 38 33, Fax.: (+43-1) 523 38 20, UID:ATU60186499, Anderkonto: RLB NÖ – Wien, BLZ 32000, Kto: 17012550 – BIC: RLNWATWW, IBAN: 32000000 17 012550, Rechtsanwaltskammer Wien, Standesrichtlinien der RAK WIEN; office@nikolausbauer.com

Zur Illustration sei darauf hingewiesen, dass die genannten Tätigkeiten auch Berufsberechtigten nach dem Psychotherapiegesetz 1990 nicht offen stehen.

Der Berufsverband Österreichischer Psychologinnen und Psychologen regt deshalb an, die genannten Wortfolgen in Punkt „B) Erfahrungen und Fertigkeiten“ zu streichen. Hinsichtlich der Vermittlung von Kenntnissen werden unter Punkt A) 2. die Grundlagen klinischer Psychologie vermittelt, sodass dadurch eine ausreichende Kenntnis in klinischer Psychologie zur interdisziplinären Zusammenarbeit mit klinischen PsychologInnen gewährleistet ist.

Soweit klinisch-psychologische Inhalte oder gesundheitspsychologische Inhalte vermittelt werden sollen, ist jedenfalls vorzusehen, dass dies durch Personen geschieht, die zur selbständigen Berufsausübung nach dem Psychologengesetz befugt sind.

Mit freundlichen Grüßen

Nikolaus Bauer